

## UNIVERSITÄT PASSAU NACHRICHTEN UND BERICHTE

Nr. 29 Ausgabe November 1983

Herausgeber: Der Präsident der Universität Passau

Redaktion : Dr. Horst Kämmerer, Residenzplatz 8, 8390 Passau, Telefon 0851/2077

Druck : Eigendruck Universität Passau

## Die Entstehung des neuen Gesetzbuches der La teinischen Kirche

Am 25.1.1959 hat Papst Johannes XXIII angekündigt, er wolle in seinem Bistum Rom eine Diözesansynode abhalten, ein allgemeines Konzil einberufen und eine Revision des 1917 promulgierten Gesetzbuches der Kirche in Angriff nehmen, die die beiden anderen Projekte begleiten und krönen sollte. Tatsächlich wurden bald nach Beginn des Konzils, am 28.3.1963, 30 Kardinäle zu Mitgliedern der Pontificia Commissio Codicis luris Canonici recognoscendo (=CIC-Reformkommission) bestellt, die jedoch am 12.11.1963 beschlossen, ihre eigentliche Tätigkeit erst nach Abschluß des Konzils aufzunehmen, da vorher eine sinnvolle Arbeit nicht möglich sei. Am 17.4.1964 berief Papst Paul VI die ersten 70 Konsultoren (Fachleute) in die Kommission, die in der Folge durch die Bestellung weiterer Kardinäle und Konsultoren erweitert wurde, so daß sie schließlich insgesamt aus 105 Kardinälen, 77 Bischöfen, 73 Welt- und 47 Ordenspriestern, 3 Ordensfrauen und 12 Laien aus allen Kontinenten und 31 Nationen bestand.

Noch vor Beginn der letzten Konzilssession, am 6.5.1965, fand ein informelles Treffen aller Konsultoren statt, in dem die künftige Arbeitsweise geklärt werden sollte; mit denselben Fragen befaßte sich am 25.11.1965 die Kardinalskommission, nachdem der Papst fünf Tage vorher die Kommissionsarbeit offiziell eröffnet hatte. Dabei hat er in einer richtungsweisenden Ansprache die Prinzipien und Kriterien der CIC-Reform vorgegeben: Ausgehend vom CIC 1917 sollte das kanonische Recht den Beschlüssen des Konzils und den neuen Bedürfnissen des Gottesvolkes angepaßt werden. Nachdem der Kardinal-Praeses am 25.1.1966 die Bischofskonferenzen der Weltkirche aufgefordert hatte, Vorschläge für die inhaltliche Reform und die formelle Zusammenarbeit zwischen Kommission und Bischöfen zu unterbreiten, und nachdem diese Vorschläge eingegangen und gesichtet waren, tagten vom 3. -7.4.1967 die Konsultoren, um Leitlinien zu entwickeln. Diese wurden der im Oktober 1967 tagenden Generalversammlung der Bischofssynode vorgelegt und von dieser nahezu einstimmig approbiert: 1) Der neue CIC soll nicht nur Glaubens- und Sittenregel sein, sondern wirkliches Gesetzbuch; 2) äußerer und innerer Rechtsbereich sind so zu koordinieren, daß Konflikte weitestgehend vermieden werden; 3) kirchliche Normen sollen helfen, daß die Kirchenglieder in der Gemeinschaft des Volkes Gottes in eigener Verantwortung und freier Entscheidung den Weg zum Heil gehen können; 4) die ursprünglichen

Bischofsrechte sind wiederherzustellen: 5) die Eigenständigkeit der Teilkirche ist nach dem Subsidiaritätsprinzip sicherzustellen; 6) vor aller Differenzierung der Kirchenglieder sind die allen gemeinsamen Grundrechte und Grundpflichten zu definieren; 7) subjektive Rechte sind auch gegenüber kirchlichen Verwaltungsorganen zu schützen; 8) die Grundgliederungen der Kirche (Diözese, Pfarrei) sind personal konstituiert und territorial nur determiniert; 9) die Straftatbestände sind zu reduzieren; Kirchenstrafen sollen in der Regel im äußeren Bereich verhängt und nachgelassen werden; 10) eine neue Systematik kann noch nicht festgelegt werden, da sie sich am materiellen Normeninhalt orientieren muß (Kürzestfassung!).

Im November 1967 einigte sich eine spezielle Konsultorenkommission auf einen groben systematischen Raster (Themenkatalog) und legte vor allem fest, welche Materien im CIC nicht (mehr) normiert werden sollen. Dies wurde von der Kardinalskommission am 28.5.1968 gebilligt: gleichzeitig wurden für die einzelnen Rechtsmaterien Unterkommissionen eingesetzt. Da deren Mitglieder aus der ganzen Weltkirche kamen -Verhandlungssprache war übrigens Latein! -, war die Arbeit sehr kompliziert und zeitaufwendig. Zunächst hatte jeder Konsultor für sich aufgrund der vorgegebenen Prinzipien und Leitsätze die jeweils einschlägigen Normen des CIC 1917 zu untersuchen und gegebenenfalls zu streichen, zu ergänzen oder neu zu formulieren. Die einzelnen Vorschläge wurden via Rom den anderen Konsultoren zugestellt und nach angemessener Frist in gemeinsamer Sitzung in Rom beraten. Wurde über eine Norm keine Einigung erzielt, so wurde sie zurückgestellt, und das Karussel - Einzelarbeit, Austausch der Ergebnisse, Beratung in Rom - begann von neuem. Seit 1969 wurden die Beratungsergebnisse in einer eigenen Zeitschrift den Communicationes, die zweimal im Jahr erschien, veröffentlicht.

In den Jahren 1972 – 1977 wurden die Entwürfe zu den verschiedenen Rechtsmaterien nach und nach fertiggestellt und jeweils den Bischöfen, den höheren Ordensoberen sowie auch den kirchlichen Universitäten und theologischen Fakultäten zur Stellungnahme übermittelt; die Bischöfe sollten ihrerseits Organe einsetzen, denen eine Beratungszeit von mindestesn sechs Monaten einzuräumen war. So war auch ich – sehr am Rande! – am Werden des neuen CIC beteiligt. Aus aller Welt langten schließlich so viele Ände-

rungsvorschläge – auch sehr widersprüchliche – ein, daß die Sichtung, Ordnung und Bearbeitung die Konsultoren wieder jahrelang beschäftigte. Wann immer es um die Klärung von Grundsatzfragen ging, wurde stets die Kardinalskommission eingeschaltet; deren Mitglieder waren keineswegs bloß Kurienkardinäle, sondern in der Mehrzahl Diözesanbischöfe aus aller Welt. Tatsächlich wurden an den ursprünglichen Entwürfen zahlreiche – auch wesentliche – Änderungen vorgenommen.

Nun hatten die Konsultoren noch die Aufgabe, aus den verschiedenen Entwürfen ein in gesetzestechnischer Hinsicht einheitliches Gesetzbuch zu schaffen: Die Rechtssprache mußte vereinheitlicht werden; Gesetzesverweise waren zu konkretisieren; und vor allem waren die 1752 Einzelnormen in ein logisches System zu bringen.

Am 29.6.1980 konnte dem Papst ein fertiger Entwurf des ganzen Gesetzbuches vorgelegt werden. Johannes Paul II verfügte, daß er noch einmal der Kardinalskommission zur Prüfung zuzuleiten sei. Diese wurde um weitere Kardinäle und auch Diözesanbischöfe, für die die Bischofskonferenzen das Vorschlagsrecht hatten, vergrößert. Nach einer angemessenen Zeit trat die erweiterte "Kardinals"-Kommission vom 20. – 28.10.1981 zur letzten und entscheidenden Sitzung zusammen, um über die nun eingegangenen Stellungnahmen zu beraten und abzustimmen. Der endgültige Entwurf wurde am 22.4.1982 dem Papst übergeben.

In den folgenden Monaten hat der Papst persönlich jede einzelne Norm geprüft; in einigen Punkten hat er als Gesetzgeber der Gesamtkirche auch Änderungen vorgenommen. Und am 25.1.1983, auf den Tag genau 24 Jahre nach der ersten Ankündigung der CIC-Revision, hat er das neue Gesetzbuch der Lateinischen Kirche promulgiert. Die Legisvakanz dauert bis 26.11.1983. Am Tag darauf tritt der neue CIC, an dessen Werden buchstäblich die ganze Kirche beteiligt war, in Kraft. Der CIC 1917 wird dann dem reichen Fundus der Kirchenrechtsgeschichte überantwortet sein; für die historische Interpretation der neuen Norm wird er bedeutsam bleiben.

Karl-Theodor Geringer